

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg**

**Imkereiprogramm 2016/17 – 2018/2019  
für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und  
Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

Vom 11.02.2016 - Az. 26-8538.04 Imkerei -

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor in der jeweils gültigen Fassung sind auf Gemeinschaftsebene die Voraussetzungen geschaffen, die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse über eine Mitfinanzierung der EU an nationalen Förderprogrammen zu verbessern.

**1. Beschreibung der Erzeugungslage für Honig in Baden-Württemberg sowie  
Bewertung des vorherigen Programms**

Die Imkerei hat in Baden-Württemberg traditionell eine große Bedeutung. Sie ist eingebunden in das Engagement der baden-württembergischen Land- und Ernährungswirtschaft um die Erzeugung qualitativ hochwertiger, frischer heimischer Nahrungsmittel. Sie trägt zur Existenzsicherung der in ihrem Bereich tätigen Menschen bei und ist für die Erhaltung der vielgestaltigen Landwirtschaft und Landschaft Baden-Württembergs unentbehrlich. Honigbienen leisten durch die Blütenbestäubung einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Nahrungsversorgung und zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Der Absatz des Honigs erfolgt zu mehr als 95 % auf dem Wege der Direktvermarktung. Ein Großteil des Honigs wird entsprechend des Qualitätsstandards des Deutschen Imkerbundes e.V. angeboten.

Derzeit verwenden 42 Imkereien zusätzlich das Qualitätszeichen Baden-Württemberg mit erhöhten Qualitätsanforderungen und Kontrollen. Vier Imkereien nutzen auch das Bio-Zeichen Baden-Württemberg. Die eher kleinstrukturierte Bie-

nenhaltung lässt eine Reduzierung der Produktionskosten kaum zu. Besonders bedeutsam sind hierbei die Kosten der Varroosebekämpfung.

Das bisherige Imkereiprogramm wurde auf Grundlage dieser Strukturen entwickelt, es führte zu einer Stabilisierung und Steigerung der Imkerzahlen insbesondere mit Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung sowie technischer Hilfe. Die beiden baden-württembergischen Imkerverbände verzeichnen in den letzten drei Jahren einen stetigen Mitgliederzuwachs. Die Zahl der Bienenvölker wächst allerdings nicht in gleichem Maße, da Neuimker in der Regel eine geringere Völkerzahl bewirtschaften als Altimker.

Zentrales Problem der Imkerei war und ist seit den 1980er Jahren die Varroose und mit ihr einhergehende Begleiterkrankungen wie z.B. Virusbefall. Seither müssen Bienenvölker regelmäßig mehrmals im Jahr gegen Varroose behandelt werden, da die Varroamilbe die Bienenvölker sonst vernichten würde. Wildlebende Bienenvölker sind daher in Europa nicht überlebensfähig. Schwerpunkt des bisherigen Programms waren deshalb Maßnahmen zur Unterstützung der Varroabekämpfung in Forschung, Aus- und Fortbildung, Beratung, und Anwendung (Förderung Arzneimittel). Hervorzuheben ist hierbei das von der landeseigenen Bienenforschungsanstalt, den Bienengesundheitsdiensten und den Imkerverbänden entwickelte Varroabekämpfungskonzept Baden-Württemberg auf Basis organischer Säuren ohne Rückstandsgefahr chemisch-synthetischer Substanzen in Bienenprodukten und Vermeidung von Resistenzbildungen bei Varroamilben bei der Anwendung chemischer Varroazide. Nahezu die Hälfte aller Imkerinnen und Imker in Baden-Württemberg setzen dieses Konzept ein. Dadurch war es möglich, die Bienenvölkerzahlen trotz Varroadruck seit Beginn der Förderung nahezu konstant zu halten. Unabhängig hiervon muss das Konzept fachlich weiterentwickelt und weiter beworben werden.

## **2. Beschreibung der Ermittlungsmethode Bienenstöcke**

Die Beschreibung der Methode zur Bestimmung der Anzahl der Bienenstöcke gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 erfolgt durch das BMEL.

## **3. Struktur- und Marktstudie im Bienenzuchtsektor**

siehe Anlage A1.

## **4. Bewertung des Bedarfs im Bienenzuchtsektor**

Zur Stabilisierung bzw. Steigerung der Zahl der Imkerinnen und Imker (ca. 23.000 Imkerinnen und Imker in BW) sowie der gehaltenen Bienenvölker (ca. 170.000 Völker der organisierten Imkerinnen und Imker in BW) und damit zur Sicherung der

sozialen und ökologischen Bedeutung der Imkerei ist eine Förderung der Imkerinnen und Imker notwendig.

Zentrale Bedeutung haben hierbei nach wie vor unterstützende Maßnahmen in der Varroabekämpfung mit Maßnahmen in Forschung, Ausbildung, Beratung sowie Arzneimittelanwendung (Förderung von Arzneimittelbeschaffung).

Grundlage der Qualitätsproduktion von Bienenzuchterzeugnissen ist die Aus- und Fortbildung von Imkern und die intensive Betreuung von Jungimkern, deshalb ist ebenfalls großer Bedarf in der Aus- und Fortbildung, bei der Investitionsförderung wie auch bei Qualitäts- und Rückstandsuntersuchungen in Bienenzuchterzeugnissen definiert.

Zunehmende Trachtlücken durch ein begrenztes Blühangebot in Frühsommer können durch Maßnahmen der Wanderimkerei überbrückt werden, deshalb wird auch weiterhin die Unterstützung der Trachtbeobachtung ein wichtiger Bestandteil des baden-württembergischen Imkereiprogramms sein.

## **5. Ziel des Programms**

Zweck des Programms ist eine zielgerichtete Förderung der baden-württembergischen Imkerinnen und Imker und damit Sicherung der Bienenvölkernzahlen, um eine flächendeckende Bestäubung der landwirtschaftlichen Kulturen zu gewährleisten. Kernziele des Förderprogramms sind die Verbesserung der

- Aus- und Fortbildung der Imkerinnen und Imker,
- Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Imkereisektors sowie deren Qualitätsproduktion,
- Bienengesundheit,
- Qualität der Bienenzuchterzeugnisse.

## **6. Maßnahmen**

### **6.1 Technische Hilfe für die Bienenzüchter zur Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und -verarbeitung der Imker und Imkerorganisationen.**

Zuwendungsfähig sind:

#### **6.1.1 Aufwendungen bei der Aus- und Fortbildung sowie der Beratung der Imker.**

- Aus- und Fortbildung der Imkerinnen und Imker
- Jungimkerausbildung
- Multiplikatorenschulungen

#### **6.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Lehr-, Demonstrations- Beratungs- und Verbrauchsmaterial.**

#### **6.1.3 Aufwendungen für Lehr- und Demonstrationsgeräte und -maschinen.**

- 6.1.4** Aufwendungen von Investitionen in Maschinen und Geräte zur gemeinschaftlichen Verwendung.
- 6.1.5** Aufwendungen für die Beschaffung von Ausrüstungen für Imkerinnen und Imker, die mit mehr als 30 Bienenvölkern bei der Berufsgenossenschaft gemeldet sind. Die Geräte dienen der Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig sowie dem Gesundheits- bzw. Arbeitsschutz.
- 6.2** Bekämpfung der Varroose und verwandter Krankheiten, Verbesserung der Bedingungen der Bienenstockbehandlung von Bienenstockfeinden und –krankheiten. Zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für die Beschaffung von arzneimittelrechtlich zugelassenen varroaziden Behandlungsmitteln und die Aufwendungen für dazugehörige Applikationsgeräte. Die Menge der benötigten und förderfähigen Arzneimittel und zugehörigen Applikationsgeräte bemisst sich an den Bienenvölkerzahlen, die am Stichtag erfasst werden.
- 6.3** Rationalisierung der Wanderimkerei.  
Zuwendungsfähig sind Aufwendungen zur Unterhaltung von Trachtmeldediensten und Beobachtungsstationen.
- 6.4** Maßnahmen zur technischen und personellen Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzüchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel, die Imker bei der Qualitätssicherung, Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse helfen.  
  
Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die Untersuchung von Bienenzüchterzeugnissen zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung sowie die Kosten für die Untersuchung auf Rückstände.
- 6.5** Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind.  
Zuwendungsfähig sind:
- 6.5.1** Detailliert beschriebene Vorhaben der angewandten Forschung zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse.
- 6.5.2** Aufwendungen für den Besuch von Besprechungen und Veranstaltungen zur Koordination und Abstimmung von entsprechenden Maßnahmen.
- 6.5.3** Aufwendungen für EDV-Programme zur Abstimmung und Zusammenfügung von Forschungsvorhaben und -ergebnissen.

## 6.6 Geschätzte Kosten und Finanzierungsplan

Die Zuwendungsfähigkeit der Aufwendungen ist durch ihre Angemessenheit, die nach allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, begrenzt. Die Maßnahmen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel bewilligt. Für die Jahre 2017 - 2019 sind jährlich folgende Ausgaben vorgesehen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Land + EU Euro</b>	<b>Land Euro</b>	<b>EU Euro</b>
Technische Hilfe	190.586*	95.293	95.293
Bekämpfung der Varroose	200.000	100.000	100.000
Rationalisierung der Bienenwanderung	4.000	2.000	2.000
Honig- und Wachsuntersuchung	30.000	15.000	15.000
Angewandte Forschung	50.000	25.000	25.000
<b>Summe</b>	<b>474.586</b>	<b>237.293</b>	<b>237.293</b>

\* Aufstockungsbetrag von 20.586 € aus 2016 wurde der technischen Hilfe zugeordnet, jeweils 10.293 € EU/BW

## 7. Kriterien zur Vermeidung der Doppelfinanzierung

Derzeit gibt es keine weitere vergleichbare öffentliche Förderung in Baden-Württemberg für den Bienenzuchtsektor, somit ist eine Doppelförderung hierfür auszuschließen. Bei der Investitionsförderung können für landwirtschaftliche Betriebe (z.B. Vollerwerbssimker) bauliche Maßnahmen auch über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm unterstützt werden, dies schließt das Imkereiprogramm kategorisch aus, da hier nur technische Einrichtungen unterstützt werden. Unabhängig hiervon haben die Antragsteller für die jeweilige Maßnahme zu erklären, keine weiteren staatlichen Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch zu nehmen. Von der Zuwendung sind Maßnahmen, die nach einer anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelung gefördert werden, somit ausgeschlossen.

## 8. Leistungsindikatoren zu den Maßnahmen

- **Technische Hilfe:** Anzahl der Schulungen
- **Bienengesundheit:** Zahl der Endbegünstigten
- **Wanderimkerei:** Zugriffe Informationsplattform Bienenstockwaagen
- **Angewandte Forschung:** Anzahl der unterstützten Forschungsprojekte
- **Analyse Imkereierzeugnisse:** Zahl der bezuschussten Analysen

## 9. Durchführungsbestimmungen

- i) Benennung einer für die Verwaltung der Imkereiprogramme zuständigen Kontaktstelle durch den Mitgliedstaat:
  - BMEL
- ii) Beschreibung des Kontrollverfahrens:
  - nach einschlägigen Vorgaben EGFL Kontroll- und Sanktionsregularien
- iii) Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich der Sanktionen, wenn zu Unrecht Zahlungen an Begünstigte geleistet wurden:
  - nach einschlägigen Vorgaben EGFL Kontroll- und Sanktionsregularien
- iv) Bestimmungen, um sicherzustellen, dass das genehmigte Programm in dem Mitgliedstaat veröffentlicht wird:
  - BMEL
- v) Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit repräsentativen Organisationen im Bienenzuchtsektor:
  - Das Programm wird in enger Zusammenarbeit mit den unten aufgeführten Partnern umgesetzt, bei mindestens einmal jährlich stattfindenden Treffen werden Ergebnisse diskutiert und bewertet, Maßnahmen weiter entwickelt:
    - Landesverband Badischer Imker e.V.,
    - Landesverband Württembergischer Imker e.V.,
    - Geschäftsführung Baden-Württemberg des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbunds e.V.,
    - Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim: zudem regelmäßiger Austausch mit anderen wissenschaftlichen Institutionen auf dem Sektor im In- und Ausland.

## 10. Umsetzung Imkereiprogramm

Die Umsetzung des Imkereiprogramms richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung, ebenfalls mit einer Geltungsdauer von 3 Jahren. Die VwV wird durch eine jährlich angepasste Innerdienstliche Anordnung weiter konkretisiert um auf zeitnahe Entwicklungen reagieren zu können.